



ABFUHRORDNUNG vom 11.12.2025 in der Fassung vom 7.5.2026 der Stadtgemeinde Oberwölz

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 11. Dezember 2025 wird gemäß § 11 und § 13 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004, LGBl. Nr. 65/2004, in der geltenden Fassung, und auf Grund der Ermächtigung gemäß § 8 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45/1948 in der geltenden Fassung, in Verbindung mit § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 in der geltenden Fassung, die Abfuhrordnung der Stadtgemeinde Oberwölz erlassen:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Stadtgemeinde Oberwölz – im Folgenden als „Gemeinde“ bezeichnet – erfüllt die von ihr zu besorgenden Aufgaben der Abfallwirtschaft nach den Grundsätzen des Vorsorgeprinzips sowie der Nachhaltigkeit. Dazu zählen insbesondere geeignete Maßnahmen zur Abfallvermeidung, Maßnahmen für die Sicherstellung einer nachhaltigen Abfall- und Umweltberatung sowie Maßnahmen und Projekte zur Förderung einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft. Für die Beschaffung von Arbeitsmaterial und Gebrauchsgütern sowie Maßnahmen der Wirtschaftsförderung durch die Stadtgemeinde gelten die Grundsätze gemäß § 2 StAWG 2004.
- (2) Für die Sammlung und Abfuhr der im Gemeindegebiet anfallenden Siedlungsabfälle gemäß § 4 Abs. 4 StAWG 2004 im Sinne einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft hat die Gemeinde eine Abfallabfuhr eingerichtet.
- (3) Die Abfallabfuhr umfasst die Sammlung und Abfuhr der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe), der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle), der sperrigen Siedlungsabfälle (Sperrmüll), des Straßenkehrichts sowie der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), die auf den im Abfuhrbereich gelegenen Liegenschaften anfallen.
- (4) Zur Besorgung der öffentlichen Abfuhr bedient sich die Stadtgemeinde Oberwölz im Interesse der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Abfallwirtschaftsverbandes Murau und hiezu berechtigter privater Entsorger.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Abfälle sind bewegliche Sachen,
 1. deren sich der Abfallbesitzer/die Abfallbesitzerin entledigen will oder entledigt hat oder

2. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 StAWG 2004 nicht zu beeinträchtigen.
- (2) Als Abfälle gelten Sachen, deren ordnungsgemäße Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse erforderlich ist, auch dann, wenn sie eine die Umwelt beeinträchtigende Verbindung mit dem Boden eingegangen sind. Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse kann auch dann erforderlich sein, wenn für eine bewegliche Sache ein Entgelt erzielt werden kann.
- (3) Als Siedlungsabfallarten im Sinne des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 gelten:
1. getrennt zu sammelnde verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe wie z.B. Textilien, Papier, Metalle, Glas – ausgenommen Verpackungsabfälle);
 2. getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z.B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle);
 3. sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll, der wegen seiner Beschaffenheit weder in bereitgestellten Behältnissen noch durch die Systemabfuhr übernommen werden kann);
 4. Siedlungsabfälle, die auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Parkanlagen anfallen (Straßenkehricht, der auf Grund seiner Beschaffenheit der Restmüllbehandlung zuzuführen ist) sowie
 5. gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den Ziffern 1 bis 4 zuzuordnen ist).

§ 3 Abfuhrbereich

- (1) Für das Gemeindegebiet werden nachstehende Abfuhrbereiche festgelegt:
- a) Der Abfuhrbereich gemischter Siedlungsabfälle („Restmüll“) umfasst jene Liegenschaften, die an die im Anhang dargestellte Abfuhrroute („Anhang zur Abfuhrordnung – Abfuhrroute“) angrenzen.
 - b) Der Abfuhrbereich biogener Siedlungsabfälle („Biomüll“) umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Oberwölz.
- (2) Für die nicht im Abfuhrbereich für gemischte Siedlungsabfälle gelegenen Liegenschaften werden folgende Sammelstellen festgelegt, an welche die gemischten Siedlungsabfälle abzuliefern sind. Dabei ist jeweils die geografisch nächstgelegene oder von der natürlichen Gegebenheit passendste Stelle von den Liegenschaftseigentümern/Liegenschaftseigentümerinnen zu benützen:

KG 65515 Winklern:	
	Kreuzung Eselsbergerweg - Bischofmüllerweg
	Kreuzung Eselsberg - Hinterer Eselsbergweg
	Eselsberg, Plankltrattn
	Eselsberg 3
	Hinteregg, Kreuzung Pojerweg -Wiesnerweg
	Kreuzung Hinteregg - Preis im Wald-Weg
	Siedlung Kaiserbichl
	Hinteregg-Sonnseitenweg, Kurve vlg. Bechler

	Hinteregg-Sonnseitenweg - Füßlerweg
	Hinteregg-Sonnseitenweg - Unterer Steuberweg
	Mainhartsdorf 5
	Mainhartsdorf 45
	Kreuzung Sonnleitenweg -Geisslerweg
	Kreuzung Sonnleitenweg -Fussiweg
	Kreuzung Sonnleitenweg - Pfarrsiedlungsweg
	Kreuzung Pfarrsiedlungsweg -Rissner Bernhard-Weg
	Sonnleiten 50
KG 65503 Hinterburg	
	Kreuzung Hinterburgweg -Moar in Egg-Weg
	Kreuzung Hinterburgweg - Fresnerweg
	Kreuzung Hofzufahrtsweg Messner-Bucher
	Kreuzung Holzerweg - Wohlfarterweg
KG 65512 Schöttl	
	Kreuzung Hinterer Schöttl
	Kreuzung Liagler-Kreuz - Oberer Schöttl Weg
KG 65511 Salchau	
	Kreuzung Donnerweg-Wörgandweg
	Kreuzung Salchauweg - Siedlung Peinhaupt
	Kreuzung Salchauweg - Krumegg
	Kreuzung Salchauweg - Pärweg
	Kreuzung Krumeggweg - Kühreiter Weg
	Kreuzung Krumeggweg - Vorderer u. Hinterer Ferchl
	Kreuzung Krumeggweg – Moar-Weg
	Bromachweg - Jöstlweg
	Bromachweg - Wirt in der Eben-Weg
KG 65510 Raiming	
	Bromachweg - Hofzufahrt Lercher
	Kreuzung Bromachweg - Künstner
	Vorderer Bromachweg - Hofzufahrt Grössing
KG 65513 Schönberg	
	Schönberg-Lachtal 19
	Schönberg-Lachtal 4
	Schönberg-Dorf Viehwaage
	Abzweigung Stockerhaussiedlung
	Abzweigung Mang
	Bachmann Kohlgrube
	Schönberg-Lachtal 33
	Einfahrt Vorderer Dürnberg

	Schönberg-Lachtal 62
	Schönberg-Lachtal 66
	Abzweigung Robaßbichl
	Hinterer Dürnberg
	Abzweigung vlg. Moser
	Abzweigung Wiesenbauer
	Moar-Sepp-Siedlung
	Schönberg-Lachtal 352-354
	Schönberg-Lachtal 40
	Wirtschaftszentrum Lachtal
	Nahwärme Lachtal

§ 4 Anschlusspflicht

- (1) Die Liegenschaftseigentümer/Liegenschaftseigentümerinnen der im Abfuhrbereich gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, diese an die öffentliche Abfuhr anzuschließen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfälle durch die öffentliche Abfuhr sammeln und abführen zu lassen.
- (2) Die Anschlusspflicht entsteht für die innerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke mit der Bereitstellung der Abfallsammelbehälter. Die Gemeinde hat die Anschlusspflichtigen von der Beistellung der Abfallsammelbehälter nachweislich zu verständigen. Auf Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin hat die Gemeinde über die Anschlusspflicht mit Bescheid abzusprechen. In diesem Bescheid hat die Gemeinde auch die Art, Größe und Anzahl der Abfallsammelbehälter sowie die Abfuhrintervalle festzulegen. Der Antrag ist vom Liegenschaftseigentümer/von der Liegenschaftseigentümerin binnen eines Monats ab Zustellung der Verständigung über die Beistellung der Abfallsammelbehälter einzubringen.
- (3) Die Liegenschaftseigentümer/Liegenschaftseigentümerinnen der außerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, den auf ihren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfall an den im § 3 Abs. 2 festgelegten Sammelstellen abzugeben.
- (4) Die Anschlusspflicht entsteht für die außerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke mit Inkrafttreten dieser Verordnung.
- (5) Eine bloß zeitweilige Benützung des Grundstückes (z.B. Zweitwohnung, Ferienhaus, Wochenendhaus oder Kleingartenanlage) begründet keine Ausnahme von der Anschlusspflicht.
- (6) Die Andienungspflichtigen, welche nicht private Haushalte sind, können unter Vorlage eines betrieblichen Abfallwirtschaftskonzeptes gemäß § 10 AWG 2002 von der Andienungspflicht entbunden werden, wenn von der Gemeinde die besonderen Anforderungen hinsichtlich der Sammellogistik oder vom Abfallwirtschaftsverband die besonderen Anforderungen an die Abfallbehandlung nicht erfüllt werden können. Über einen diesbezüglichen Antrag hat die Gemeinde mit Bescheid abzusprechen. Dem Abfallwirtschaftsverband Murau kommt in diesem Verfahren Parteistellung zu. Sollten sich nach Bescheiderlassung die Voraussetzungen für die Entbindung der Andienungspflicht ändern, hat die Stadtgemeinde Oberwölz von Amts wegen

ein Bescheidverfahren einzuleiten. Änderungen des Abfallwirtschaftskonzeptes sind der Gemeinde unaufgefordert zu übermitteln.

§ 5 **Sammlung und Abfuhr**

- (1) Verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe) sind vom Besitzer/von der Besitzerin zu trennen und in die entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter bei den Sammelstellen gemäß § 7 einzubringen. Dabei ist im Hinblick auf die Wiederverwertung darauf zu achten, dass keine Verschmutzung und keine Vermischung der Altstoffe erfolgt.
- (2) Biogene Siedlungsabfälle (Bioabfälle) sind nach Möglichkeit am eigenen Grundstück selbst zu kompostieren (Einzel- und/oder Gemeinschaftskompostierung). Biogene Siedlungsabfälle, die nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden, sind zu trennen und in die dafür vorgesehenen Behälter (Biotonne) einzubringen. Die Gemeinde hat die dafür notwendigen Behälter im erforderlichen Ausmaß bereitzustellen.
- (3) Gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) werden in den jeder Liegenschaft zur Verfügung stehenden Abfallsammelbehältern und/oder Abfallsammelsäcken gesammelt.
- (4) Sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll) sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin zu den von der Gemeinde festzusetzenden Zeiten im Altstoffsammelzentrum der Gemeinde oder zu den vom AWV Murau festzusetzenden Zeiten im Abfallsammelzentrum des Abfallwirtschaftsverbandes Murau, Gewerbestraße 7, 8842 Teufenbach-Katsch abzugeben.
- (5) Problemstoffe gemäß § 2 Abs. 4 Z 4 AWG 2002, dürfen nicht in die Abfallsammelbehälter für nicht gefährliche Siedlungsabfälle eingebracht werden. Die Gemeinde hat gemäß § 28 AWG 2002 bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, eine getrennte Sammlung (Abgabemöglichkeit) von Problemstoffen durchzuführen. Problemstoffe sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin an den von der Gemeinde festzusetzenden Zeiten im Altstoffsammelzentrum der Gemeinde oder zu den vom AWV Murau festzusetzenden Zeiten im Abfallsammelzentrum des Abfallwirtschaftsverbandes Murau, Gewerbestraße 7, 8842 Teufenbach-Katsch abzugeben.

§ 6

Abfallsammelbehälter für gemischte und biogene Siedlungsabfälle (Restmüll und Bioabfälle)

- (1) Die Sammlung von Siedlungsabfällen erfolgt in geeigneten und je nach zu sammelnder Abfallart unterscheidbaren Abfallsammelbehältern oder Abfallsammelsäcken. Sollten Abfallsammelbehälter mutwillig beschädigt oder zerstört werden, so werden die Kosten für den Schaden am Eigentum der Gemeinde beim Verursacher eingefordert.
- (2) Die Sammlung der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) erfolgt in geeigneten Behältern mit einem Inhalt von 120, 240, 770 oder 1100 Litern bzw. in 60 l Abfallsammelsäcken. Es dürfen nur Abfallsammelbehälter verwendet werden, die über einen von der Gemeinde angebrachten, eindeutig zuordenbaren RFID-Transponder-Chip verfügen.
- (3) Für jede Liegenschaft ist mindestens ein 120 Liter-Behälter für die Sammlung und Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle zu verwenden.
Die Behältergröße je Liegenschaft wird an Hand der berechneten Einwohnergleichwerte wie folgt festgelegt:

1 bis 5 EGW	120 l
bis 10 EGW	240 l
bis 20 EGW	770 l
bis 30 EGW	1100 l
je weitere 30 EGW zusätzlich	1100 l

- (4) Bei Liegenschaften mit mehreren Gebäuden bzw. bei Liegenschaften mit einem Gebäude, das von mehreren Haushalten bewohnt wird, kann ein gemeinsamer Abfallsammelbehälter verwendet werden. Das Behältervolumen darf 160 Liter pro Person und Jahr nicht unterschreiten.
Befinden sich Betriebsgebäude (z. B. Geschäfte, Büros, Fabriken, sonstige Einrichtungen und Anlagen) auf einer Liegenschaft bzw. Betriebsgebäude und Wohngebäude auf ein- und derselben Liegenschaft, so kann die Stadtgemeinde Oberwölz diesen, nach Maßgabe der Größe und Art, eigene Abfallsammelbehälter beistellen. Dies gilt gleichermaßen für stationäre oder mobile Verkaufsstände sowie Baustellenhütten auf öffentlichem Gut oder privaten Liegenschaften.
- (5) Bei Liegenschaften, für die eine Abfuhr von biogenen Siedlungsabfällen durch die Gemeinde beantragt wurde, erfolgt die Sammlung und Abfuhr der biogenen Siedlungsabfälle in besonders gekennzeichneten Behältern („braune Tonne“) mit einem Inhalt von 120 oder 240 Litern. Eine Mindestanzahl von Bereitstellungen von Abfallsammelbehältern für biogene Siedlungsabfälle zur Entleerung besteht nicht. Es dürfen nur Abfallsammelbehälter verwendet werden, die über einen von der Gemeinde angebrachten, eindeutig zuordenbaren RFID-Transponder-Chip verfügen.
- (6) Die Abfallsammelbehälter sind für die Nutzungsberechtigten an leicht zugänglicher Stelle aufzustellen. Die Liegenschaftseigentümer/Liegenschaftseigentümerinnen haben dafür zu sorgen, dass bei der Benützung der Abfallsammelbehälter keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch und Lärm erfolgt. Die Aufstellplätze der Sammelbehälter sind von den Liegenschaftseigentümern/Liegenschaftseigentümerinnen zu reinigen und von Schnee und Eis freizuhalten. Für die Abholung sind die Abfallsammelbehälter rechtzeitig an leicht zugänglicher Stelle bereit zu stellen. Die Gemeinde kann mit Bescheid den Ort der Aufstellung und den Ort der Abholung festlegen. Dies gilt insbesondere für die Abholung der Abfallsammelsäcke.
- (7) Die Liegenschaftseigentümer/Liegenschaftseigentümerinnen haben dafür zu sorgen, dass nach Entleerung der Abfallsammelbehälter durch die Abfallabfuhr diese umgehend wieder an den Aufstellungsort zurückgebracht werden.
- (8) In die Abfallsammelbehälter darf nur der auf der zugehörigen Liegenschaft anfallende Siedlungsabfall eingebracht werden. Die Liegenschaftseigentümer/Liegenschaftseigentümerinnen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallsammelbehälter oder die Abfallsammelsäcke nur soweit befüllt werden, als der Deckel geschlossen oder die Abfallsammelsäcke ordnungsgemäß verschlossen werden können. In die Abfallsammelbehälter oder Abfallsammelsäcke dürfen nur jene Abfälle eingebracht werden, für deren Aufnahme sie bestimmt sind.
- (9) Über begründeten Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin kann das Behältervolumen und/oder die Häufigkeit der regelmäßigen Abfuhr, der Menge des tatsächlich anfallenden Siedlungsabfalls in Entsprechung zu den Vorgaben dieser Abfuhrordnung durch die Gemeinde angepasst werden. Die Gemeinde hat über solche Anträge mit Bescheid abzusprechen.

- (10) Sollten sich nach Bescheiderlassung gemäß Abs. 9 wesentliche Änderungen ergeben, hat die Gemeinde von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten.

§ 7

Sammelstellen für verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe)

- (1) Das Abfallsammelzentrum des Abfallwirtschaftsverbandes Murau, Gewerbestraße 7, 8842 Teufenbach-Katsch, wird als öffentliche Sammelstelle für
1. Siedlungsabfälle gemäß § 4 Abs. 4 StAWG 2004 bzw. § 7 StAWG 2004;
 2. Problemstoffe gemäß § 28 AWG 2002, für Elektro- und Elektronik-Altgeräte aus privaten Haushalten und für Gerätealtbatterien und -akkumulatoren gemäß § 28a AWG 2002, für Fahrzeugbatterien im Sinne § 13a AWG 2002 und für Haushaltsverpackungen gemäß § 29b AWG 2002;
 3. sonstige nicht gefährliche Abfälle, die in privaten Haushalten anfallen und in haushaltsüblichen Mengen übernommen werden, gemäß § 54 AWG 2002;
 4. haushaltsübliche Produkte, welche direkt einer Wiederverwendung zugeführt werden können, sowie für Siedlungsabfälle und weitere Abfälle aus privaten Haushalten, für welche durch Vorbereitung zur Wiederverwendung das Ende der Abfalleigenschaft erreicht werden kann, einschließlich einer allfälligen Vorbereitung zur Wiederverwendung der gesammelten Abfälle im Sinne des § 54 AWG 2002, sofern diese nicht ohnehin dem AWW obliegt festgelegt.
- (2) In der Gemeinde werden weitere öffentliche Sammelstellen für die getrennte Sammlung und Abfuhr von verwertbaren Siedlungsabfällen (Altstoffe wie z.B. Textilien, Altpapier, Glas sowie Metalle) eingerichtet.
- (3) Die Standorte der Sammelstellen für verwertbare Siedlungsabfälle in der Gemeinde werden wie folgt festgelegt:

KG 65507 Oberwölz:

1. Am Schöttlbach 1, Kreuzung B75 und Am Schöttlbachstraße, Gst. Nr. 270
2. Parkplatz Sparmarkt, Gst. Nr. 400/4
3. Ecce-Homo-Kreuz, gegenüber Wohnhäusern Am Schöttlbach 14 und 15, Gst. Nr. 249/2
4. Wohnhäuser Vorstadt 42, 43 und 49, Gst. Nr. 227/4
5. Wohnhaus Vorstadt 110, Gst. Nr. 290/8
6. Einfahrt Erzherzog-Johann-Siedlung, Gst. Nr. 399/3
7. Untere Schütt, zwischen Wohnhaus 14 und 15, Gst. Nr. 237/20
8. Wohnhaus Stadt 73-Neugasse, Gst. Nr. 126/1
9. Vorstadt 31, gegenüber Blumen Ressmann, Gst. Nr. 381
10. Mühlbachweg, Objekt Vorstadt 19a, Gst. Nr. 396/2

KG 65515 Winklern:

11. Bauhof Winklern bei Oberwölz, Gst. Nr. 225/2
12. Pfarrsiedlung-Obere Schütt, Gst. Nr. 308/28

KG 65511 Salchau:

13. Bauhof Oberwölz-Umgebung, Gst. Nr. 32/3

KG 65510 Raiming:

14. Kläranlage Raiming, Gst. Nr. 1751/2
15. Schiltern, Zufahrt vlg. Schiltererwirt, Gst. Nr. 1783/1

16. Kläranlage Pachern, Gst. Nr. 1588/4

KG 65513 Schönberg:

- 17. Bauhof Schönberg, Gst. Nr. 1193/2
- 18. Altstoffsammelzentrum Lachtal, Gst. Nr. 15/83
- 19. Sammelstelle Hohegg, Gst. Nr. 360/1
- 20. Sammelstelle Anwesen vlg. Streibl, Gst. Nr. 1822
- 21. Einfahrt Moar-Sepp-Siedlung, Gst. Nr. 1851/1
- 22. Einfahrt Schwedensiedlung, Gst. Nr. 1851/1
- 23. Almhüttendorf, Gst. Nr. 14/2
- 24. Monarchiapark/Sissipark, Gst. Nr. 4/4
- 25. Nahwärme Lachtal, Gst. Nr. 7/3

- (4) Die Aufstellung der Abfallsammelbehälter erfolgt durch die Gemeinde (bzw. deren Beauftragten) und ist im Einvernehmen mit dem Liegenschaftseigentümer/der Liegenschaftseigentümerin durchzuführen.
- (5) In die in den Sammelstellen bereitgestellten Abfallsammelbehälter dürfen nur die im Abfuhrbereich anfallenden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) eingebracht werden. Hierbei ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass der Aufstellungsort nicht verunreinigt wird.
- (6) In die Abfallsammelbehälter dürfen nur solche verwertbare Siedlungsabfälle eingebracht werden, wie sie der Beschriftung bzw. der Leitfarbe des jeweiligen Abfallsammelbehälters entsprechen.

§ 8

Durchführung der Abfallabfuhr

- (1) Die Abfuhrtermine werden im Vorhinein festgelegt und den Anschlusspflichtigen durch Veröffentlichung in der Gemeindezeitung, auf der Homepage der Gemeinde sowie in der Gemeinde-App zur Kenntnis gebracht.
- (2) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) erfolgt im gesamten Abfuhrbereich durch die Abfallabfuhr.
- (3) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle („Restmüll“) wird in den Ortsteilen Oberwölz, Oberwölz-Umgebung und Winklern alle 8 Wochen und im Ortsteil Schönberg-Lachtal alle 4 Wochen durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 9 Abfuhrordnung i. V. m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz angepasst werden (höchstens 2-wöchige Abfuhr).
- (4) Die Abfuhr der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) wird in den Monaten Mai bis September 14-tägig und in den Monaten Oktober bis April alle 4 Wochen durchgeführt.
Die Sammlung von Gras- und Strauchschnitt erfolgt im Altstoffsammelzentrum Vorstadt 118, die Anlieferung ist rund um die Uhr möglich.
- (5) Die Übernahme der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) erfolgt neben den in § 7 Abfuhrverordnung genannten Sammelstellen auch im Abfallsammelzentrum des Abfallwirtschaftsverbandes Murau, Gewerbestraße 7, 8842 Teufenbach-Katsch, (Montag bis Donnerstag, 7:30 bis 11:30, 13:00 bis 16:00 Uhr; Freitag 7:30 bis 12:30) und im Altstoffsammelzentrum Oberwölz, Vorstadt 118, (jeden Freitag von 7:00 bis 11:00, am letzten Freitag im Monat von 7:00 bis 16:00).

- (6) Die Übernahme von sperrigen Siedlungsabfällen („Sperrmüll“) erfolgt im Abfallsammelzentrum des Abfallwirtschaftsverbandes Murau, Gewerbestraße 7, 8842 Teufenbach-Katsch (Montag bis Donnerstag, 7:30 bis 11:30, 13:00 bis 16:00 Uhr; Freitag 7:30 bis 12:30) und im Altstoffsammelzentrum Oberwölz, Vorstadt 118, (jeden Freitag von 7:00 bis 11:00, am letzten Freitag im Monat von 7:00 bis 16:00).
- (7) Eine allfällige Änderung der Abfuhr- sowie Übernahmeterminen und -zeiten für Abfälle wird den Anschlusspflichtigen rechtzeitig zur Kenntnis gebracht.

§ 9 Straßenkehrrecht

Die Gemeinde hat für die ordnungsgemäße Sammlung und Abfuhr von Siedlungsabfällen gemäß § 4 Abs. 4 Z. 4 StAWG 2004 (Straßenkehrrecht) zu sorgen.

§ 10 Behandlungsanlagen

In Übereinstimmung mit dem regionalen Abfallwirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsverbandes Murau vom 16.03.2007 werden für die Verwertung und Beseitigung der Siedlungsabfälle gemäß § 2 Abs. 3 die Anlagen des Abfallwirtschaftsverbandes Murau im Abfallsammelzentrum, Gewerbestraße 7, 8842 Teufenbach-Katsch, in Anspruch genommen.

§ 11 Eigentumsübergang

- (1) Mit dem Verladen auf ein Fahrzeug der öffentlichen Abfuhr geht das Eigentum am Abfall auf den Abfallwirtschaftsverband Murau über.
- (2) Abfall, der einer genehmigten Behandlungsanlage zugeführt wird, geht mit der Abgabe an diese in das Eigentum des Betreibers/der Betreiberin über.
- (3) Der Eigentumsübergang nach den Absätzen 1 und 2 erstreckt sich nicht auf Wertgegenstände.
- (4) Bei Eigentumsübergang nach Abs. 1 und 2 haftet der bisherige Eigentümer/die bisherige Eigentümerin bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für Schäden, die dessen/deren eingebrachter Abfall verursacht.

§ 12 Duldungsverpflichtungen

- (1) Den Organen und Beauftragten der Gemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes Murau ist zur Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung und der hiezu erlassenen Bescheide ungehinderter Zutritt zu allen Liegenschaftsteilen, auf denen Siedlungsabfall gemäß § 2 Abs. 3 gelagert oder behandelt wird, samt den dazu gehörigen Gebäuden und Anlagen einschließlich der Einsichtnahme in die Unterlagen zu gewähren. Die erforderlichen Auskünfte sind zu erteilen. Die dabei bekannt gewordenen persönlichen, betrieblichen oder geschäftlichen Verhältnisse unterliegen der Amtsverschwiegenheit (Art. 20 B-VG).

- (2) Die Liegenschaftseigentümer/Liegenschaftseigentümerinnen oder die sonst an Liegenschaften dinglich oder obligatorisch Berechtigten haben zu dulden, dass im Zuge von Erhebungen Grundstücke im erforderlichen Ausmaß durch Organe oder Beauftragte der Gemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes betreten und die notwendigen Überprüfungen vorgenommen werden. Verursachte Schäden sind zu ersetzen.

§ 13

Grundzüge der Gebührengestaltung

- (1) Für die Benützung der Einrichtungen und Anlagen der Abfallabfuhr und -behandlung hebt die Gemeinde an den Zielen und Grundsätzen des § 1 StAWG 2004 orientierte Gebühren ein.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Benützungsgebühren entsteht mit dem Zeitpunkt, an dem die Abfallsammelbehälter beigestellt werden.
- (3) Zur Entrichtung der Benützungsgebühren sind die anschlusspflichtigen Liegenschaftseigentümer/Liegenschaftseigentümerinnen verpflichtet. Miteigentümer/Miteigentümerinnen schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Die für die Liegenschaftseigentümer/Liegenschaftseigentümerinnen geltenden Bestimmungen finden sinngemäß auch auf Personen Anwendung, die zur Nutzung des Grundstückes berechtigt sind oder es verwalten. Bei Bauwerken auf fremdem Grund gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes auch für die Bauwerkseigentümer/Bauwerkseigentümerinnen.

§ 14

Gebühren und Kostenersätze

- (1) Die Benützungsgebühr setzt sich zusammen aus einer verbrauchsunabhängigen Grundgebühr und einer variablen Gebühr.
- (2) Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls kann ein gesonderter Kostenersatz verrechnet werden.

§ 15

Grundgebühr

- (1) In die verbrauchsunabhängige Grundgebühr werden insbesondere die für den Betrieb, die Erhaltung und die Verwaltung der maßgeblichen Einrichtungen und Anlagen entstandenen Kosten hineingerechnet.
- (2) Als Grundlage der Berechnung der verbrauchsunabhängigen Grundgebühr werden sowohl die Anzahl der Nutzungseinheiten als auch die Personenanzahl bzw. die Zahl der Einwohnergleichwerte (= EGW), die einer Liegenschaft zuzurechnen sind, herangezogen. Eine Person entspricht dabei einem EGW.
- (3) Unter Nutzungseinheiten sind Wohnungen und sonstige Nutzungseinheiten gemäß § 2 Gebäude- und Wohnungsregister-Gesetz, BGBl. I Nr. 9/2004, in der Fassung BGBl. I Nr. 78/2018 zu verstehen. Als sonstige Nutzungseinheiten kommen zur Anrechnung: Arbeitsstätte, Wohnfläche für Gemeinschaften, Hotel und andere Einheiten für kurzfristige Beherbergung, Büroflächen, Groß- und Einzelhandelsflächen, Verkehr und Nachrichtenwesen, Industrie und Lagerei, Kultur, Freizeit, Bildungs- und Gesundheitswesen.

- (4) Die Gebührenschuld je Nutzungseinheit bzw. Person/EGW entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem die Nutzungseinheit errichtet und ein Abfallsammelbehälter beigestellt wurde. Bei Gebäuden mit mehreren Nutzungseinheiten werden Gemeinschaftssammelbehälter beigestellt. Bei Errichtung von Nutzungseinheiten in bestehenden Gebäuden mit vorhandenen Nutzungseinheiten gilt daher der Abfallsammelbehälter nach Errichtung der Nutzungseinheit als beigestellt. Die Gebührenschuld je Nutzungseinheit endet mit Abbruch der Nutzungseinheit.
- (5) Für die im Versorgungsbereich gelegenen Wohnungen, in denen keine Personen gemeldet sind und somit keine Zurechnung nach Abs. 2 erfolgen kann, wird zusätzlich zur Nutzungseinheit eine Person bzw. ein EGW zur Verrechnung gebracht.
- (6) Die Grundgebühr wird wie folgt festgelegt:
- | | | |
|---|---|-------|
| a) Grundgebühr je Nutzungseinheit | € | 40,00 |
| b) Grundgebühr je Person bzw. Einwohnergleichwert | € | 20,00 |
| c) Grundgebühr je sonstige Nutzungseinheit | € | 40,00 |
| d) Grundgebühr je Friedhof | € | 40,00 |
- (7) Die Zurechnung der Personenzahl einer Nutzungseinheit erfolgt bei Liegenschaften, die zur Befriedigung von Wohnbedürfnissen dienen, nach der Summe der Bewohner/Bewohnerinnen mit Haupt- bzw. Nebenwohnsitz, nach den melderechtlichen Bestimmungen.
- (8) Für Liegenschaften, die nicht zur Befriedigung Wohnbedürfnissen dienen, wird die Anzahl der Einwohnergleichwerte wie folgt festgelegt:
1. Gewerbebetriebe

ohne Beschäftigte (EPU)	1 EGW
bis zu 5 Beschäftigte	5 EGW
bis zu 10 Beschäftigte	10 EGW
bis zu 50 Beschäftigte	15 EGW
mehr als 50 Beschäftigte	20 EGW
 2. Gastgewerbebetriebe ohne Beherbergung

bis 75 Sitzplätze	12 EGW
76 bis 150 Sitzplätze	17 EGW
ab 151 Sitzplätze	40 EGW
 3. Beherbergungsbetriebe einschließlich privater Vermietung

bis zu 10 Betten	10 EGW
bis zu 30 Betten	20 EGW
bis zu 50 Betten	30 EGW
bis zu 100 Betten	70 EGW
je weitere 50 Betten	40 EGW
 4. Schulen, Kindergärten und sonstige Bildungseinrichtungen

bis zu 100 Schüler/Kinder	20 EGW
mehr als 100 Schüler/Kinder	30 EGW
 5. Seniorenwohnheim

je Pflegebett	3 EGW
---------------	-------
 6. Friedhof Oberwölz

gesamt	200 EGW
--------	---------

- | | |
|-------------------------------|--------|
| 7. Friedhof Schönberg | |
| gesamt | 20 EGW |
| 8. Sonstige Nutzungseinheiten | |
| (soweit nicht unter Z 1-7 | 5 EGW |
| genannt) | |

§ 16 Variable Gebühr

- (1) Die Berechnung der variablen Gebühr erfolgt auf Basis des beigestellten bzw. berechneten Behältervolumens und der Anzahl der Entleerungen.

- (2) Diese betragen pro Entleerung:

1. für getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z.B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle):

Kunststoffgefäß	120 l	€ 4,00
Kunststoffgefäß	240 l	€ 6,80

Die Nutzung der Sammelgefäße für biogene Siedlungsabfälle ist auch mit Verwendung von kompostierbaren Abfallsäcken aus Papier, die in das Gefäß eingehängt werden, zulässig. Diese Säcke sind zum Preis von:

10 Liter Sack	€ 0,20
60, 80, oder 120 Liter Sack	€ 1,00
240 Liter Sack	€ 1,20

je Stück im Stadtamt erhältlich.

2. für gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den Kategorien gemäß § 2 Abs. 3 Z 1-4 zuzurechnen ist):

- a. Entsorgungsgebiet Lachtal (Zuordnung laut Anhang 2 und 3, Plan und Grundstücksliste)

Kunststoffgefäß bzw. zur Verfügung gestelltes Behältervolumen:	120 l	€ 7,00
Kunststoffgefäß bzw. zur Verfügung gestelltes Behältervolumen:	240 l	€ 11,00
Abfallcontainer bzw. zur Verfügung gestelltes Behältervolumen:	770 l	€ 36,00
Abfallcontainer bzw. zur Verfügung gestelltes Behältervolumen:	1100 l	€ 52,00

- b. außerhalb des Entsorgungsgebietes Lachtal

Kunststoffgefäß bzw. zur Verfügung gestelltes Behältervolumen:	120 l	€ 4,50
Kunststoffgefäß bzw. zur Verfügung gestelltes Behältervolumen:	240 l	€ 6,50
Abfallcontainer bzw. zur Verfügung gestelltes Behältervolumen:	770 l	€ 22,00
Abfallcontainer bzw. zur Verfügung gestelltes Behältervolumen:	1100 l	€ 31,00

- (3) Dabei wird die Gebühr je Behältergröße mit der Anzahl der möglichen Entleerungen multipliziert. Dies entspricht in den Ortsteilen Oberwölz Stadt, Oberwölz Umgebung und Winklern (KG 65503 Hinterburg, KG 65507 Oberwölz, KG 65510 Raiming, KG 65511 Salchau, KG 65512 Schöttl und KG 65515 Winklern) bei einem 8-wöchigen Abfuhrintervall grundsätzlich 7 Entleerungen pro Jahr und im Ortsteil Schönberg-Lachtal (KG 65513 Schönberg) grundsätzlich 12 Entleerungen pro Jahr.

- (4) Im Bedarfsfall können Abfallsammelsäcke mit einem Volumen von 60 Litern für die zusätzliche Sammlung von Restmüll zugekauft werden. Der Preis je Abfallsammelsack beträgt € 11,00. Bei einer etwaigen Größenanpassung der Säcke wird der Literpreis (€ 0,1833 je Liter) hochgerechnet.
Für Nutzungseinheiten mit gemeldeten Kleinkindern (Hauptwohnsitz) bis zum 3. Geburtstag werden Abfallsammelsäcke kostenlos zur Verfügung gestellt.
- (5) Bei Erhöhung oder Reduzierung des bereitgestellten Behältervolumens wird die variable Gebühr angepasst, wobei die Änderung mit dem Zeitpunkt der tatsächlich erfolgten Änderung des Behältervolumens wirksam wird.

§ 17

Kostenersätze für zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls (wie z. B. das Abholen von sperrigen Siedlungsabfällen) wird ein gesonderter Kostenersatz verrechnet. Die Höhe der einzelnen Kostenersätze für alle von der Stadtgemeinde Oberwölz zusätzlich angebotenen Leistungen wird auf ortsübliche Weise bekannt gemacht.

§ 18

Mehrwertsteuer

Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist allen Beträgen hinzuzurechnen.

§ 19

Vorschreibung, Stichtag und Wertsicherung

- (1) Die Grundgebühr und die variable Gebühr für gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) wird am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig. Stichtage für die Berechnung der jeweiligen Vorschreibung sind der 1. Jänner, der 1. April, der 1. Juli und der 1. Oktober.
- (2) Die Ermittlung der Einwohnergleichwerte auf Basis von Haupt- oder Nebenwohnsitzen erfolgt automationsunterstützt auf Grundlage der Daten des Zentralen Melderegisters.
- (3) Die variable Gebühr für biogene Siedlungsabfälle (Biomüll) des Vorjahres wird mittels Jahresabrechnung am 15. Februar jeden Jahres fällig. Die fällige variable Gebühr wird aufgrund der ermittelten tatsächlichen Inanspruchnahme (Anzahl der Entleerungen) unter Berücksichtigung der Teilzahlungen mit einer Jahresabrechnung festgesetzt.
Aufgrund der vorausgegangenen Jahresabrechnung werden Teilzahlungen, jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
- (4) Der Liegenschaftseigentümer/die Liegenschaftseigentümerin oder der Bauwerkeigentümer/die Bauwerkeigentümerin zum Zeitpunkt der Jahresabrechnung schuldet die Gebühr über den gesamten Abrechnungszeitraum. Jahresabrechnungen zu anderen Terminen werden nicht vorgenommen.
- (5) Die Gebührensätze für die Grundgebühr und die variable Gebühr sind gemäß § 71a Abs. 2 Stmk. Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115/1967, wertgesichert und sind mit Wirkung vom 1. Jänner jeden Jahres in dem Ausmaß zu erhöhen oder zu verringern, in welchem sich der von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlautebarte Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020) oder

ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangehenden Zeitraums verändert hat.

§ 20

Veränderungsanzeige

Treten in Bezug auf § 15 nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderung ein, dass die demselben zugrunde gelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekanntwerden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

§ 21

Strafbestimmungen

Die Strafbestimmungen richten sich nach § 18 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004.

§ 22

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die Abfuhrordnung der Gemeinde tritt mit 1.1.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfuhrordnung der Stadtgemeinde Oberwölz vom 13.12.2018 außer Kraft.

Die Änderung der Abfuhrordnung vom 11.12.2025 in der Fassung vom 07.05.2026 tritt mit 01.06.2026 in Kraft.

Anhang:

Anhang 1: Abfuhrroute Restmüll

Anhang 2: Entsorgungsgebiet Lachtal, planliche Darstellung

Anhang 3: Entsorgungsgebiet Lachtal, Grundstücksverzeichnis